

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften, der
Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Agrarmarkt-
strukturverordnung****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ist durch die ab 1. Januar 2014 geltende gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2012, S. 671- im Folgenden: GMO neu) abgelöst worden.

Davon sind Verweisungen in der Weinverordnung, der Wein-Überwachungsverordnung, der Wein-Vergünstigungsverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung betroffen. Auch sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen, ein Widerspruch zum EU-Recht aufzuheben sowie die Verwendung bestimmter geschützter Begriffe, wie z. B. „Winzer“ oder „Weingut“ zu konkretisieren.

Nach dem EU-Recht dürfen bestimmte Behandlungen, wie z. B. die Entsäuerung von Jungwein, in den für Deutschland festgelegten Weinbauzonen A und B nicht nach dem 16. März durchgeführt werden, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird. Auf Grund der in ganz Deutschland im Jahre 2013 festzustellenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse, die zu verzögerter Reifeentwicklung und vorgezogener Ernte der Weintrauben auf Grund frühzeitig einsetzender Fäulnis führten, sollte die Entsäuerung auf Grund einer Ausnahmeregelung für Jungwein des Jahrganges 2013 bis zum 15. Mai 2014 zulässig sein.

Durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wurde eine Ausnahmeregelung getroffen, die nun dauerhaft gelten soll.

Die Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung erfolgt auf Grund des Artikels 154 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, welcher den Fortbestand anerkannter Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen und Branchenverbände (Agrarorganisationen) über den 1. Januar 2014 hinaus ermöglicht, wenn der Mitgliedstaat dies entsprechend regelt. Von dieser Möglichkeit sollte zugunsten der bereits anerkannten

Agrarorganisationen Gebrauch gemacht werden, um insbesondere die Durchführung von Anerkennungsverfahren zu minimieren.

Zusätzlich zu dem durch verändertes Unionsrecht hervorgerufenen Änderungsbedarf ist eine Änderung hinsichtlich der Bezeichnung des zuständigen Bundesministeriums als Adressat von Ermächtigungsnormen, die nach der Umorganisation der Bundesregierung nicht mehr zutreffend ist, vorzunehmen.

B. Lösung

Mit der Änderungsverordnung sollen die Angaben in der Weinverordnung, der Wein-Überwachungsverordnung, der Wein-Vergünstigungsverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung zu der o. g. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 durch Angaben zu der ab 1. Januar 2014 geltenden Gemeinsamen Marktorganisation ersetzt werden. Zusätzlich werden die notwendigen redaktionellen und rechtlichen Änderungen vorgenommen und die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung entfristet. Die Verwendung bestimmter geschützter Betriebsbegriffe wird konkretisiert.

Darüber hinaus soll die Agrarmarktstrukturverordnung mit der Maßgabe geändert werden, dass der Fortbestand der nach dem bisherigen Agrarmarktstrukturrecht anerkannten Agrarorganisationen über den 1. Januar 2014 hinaus geregelt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit es in der Änderungsverordnung lediglich um die Aktualisierung von bereits bestehenden Verweisen auf unverändert gebliebenes EU-Recht sowie redaktionelle Änderungen geht, ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung:

Durch das Vorhaben entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung. Dies gilt auch im Hinblick auf die vorgesehene Ausnahmeregelung zum Zeitpunkt der Vornahme der Entsäuerung. Durch die Verschiebung der Frist wird die Notwendigkeit von Kontrollen nicht berührt. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die nun dauerhafte Zulassung eines erhöhten Schwefeldioxidgehalts für Weine aus dem Anbaugebiet „Mosel“ und der dort gelegenen Landweingebiete.

Durch die Verwendung der EU-rechtlich geschützten Betriebsbegriffe, wie z. B. „Winzer“ wird die Arbeit der Kontrollbehörden der Länder erleichtert, da nun die bislang umstrittene Rechtslage geklärt wird. Bestehende Markenrechte werden dabei beachtet.

Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung:

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand. In der Agrarmarktstrukturverordnung wird das bestehende Anerkennungssystem für Agrarorganisationen um die Regelung in Bezug auf den Fortbestand der vor dem 1. Januar 2014 anerkannten Agrarorganisationen erweitert und ohne andere grundlegende

Änderungen weitergeführt, so dass sich gegenüber dem jetzigen Zustand kein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt.

Der Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung hält sich für die Verwaltung im Rahmen des gegenwärtigen Erfüllungsaufwandes für die Durchführung des Anerkennungssystems. Den kommunalen Haushalten entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch den Erlass der Änderungsverordnung erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 178/14

30.04.14

AV

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften, der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Agrarmarkt- strukturverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 28. April 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften, der Alkoholhaltige
Getränke-Verordnung und der Agrarmarktstrukturverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften, der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Agrarmarktstrukturverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) auf Grund

- des § 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, des § 13 Absatz 3 Nummer 3, des § 15 Nummer 1 bis 5, des § 21 Absatz 1 Nummer 1, des § 22 Absatz 2 Nummer 2, des § 22c Absatz 8 Nummer 3, des § 22d und des § 24 Absatz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),
- des § 13 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g, i, l und s des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 2 Absatz 3, des § 4 Absatz 1, im Falle des § 4 Absatz 1 Nummer 1 auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 und des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1, sowie des § 5 Absatz 2 und des § 7 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und
- des § 9 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2, des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917):

Artikel 1

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 120c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Nummer 1 aufgehoben und

bb) in Nummer 2 die Gliederungsbezeichnung „2.“ gestrichen.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt C Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 der Kommission (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1) geändert worden ist, eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs XVa Abschnitt C Nummer 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitts C Nummern 2, 3 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 “ ersetzt.

c) In Absatz 6a werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt C Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2010 der Kommission vom 15. Juni 2010 (ABl. L 150 vom 16.6.2010, S. 40) geändert worden ist, eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs XVa Abschnitt C Nummer 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Säuerung nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitts C Nummer 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Jungwein, der aus im deutschen Weinanbaugebiet im Jahre 2013 geernteten Trauben erzeugt worden ist, darf abweichend von Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bis zum 15. Mai 2014 nach Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsäuert werden.“

e) In Absatz 9 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt C Nummer 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Anhangs XVa Abschnitt A und B der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Anhangs VIII Teil I Abschnitt A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Anhangs XVa Abschnitt A und B der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Anhangs VIII Teil I Abschnitt A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Herstellen von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes

(zu § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Weingesetzes)

Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. darf nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 in einem anderen Gebiet hergestellt werden als dem bestimmten Anbaugebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind und das in der Kennzeichnung angegeben wird, sofern das Gebiet der Herstellung in demselben Land oder in einem benachbarten Land liegt.“

5. In § 22 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Sekt“ ein Komma gesetzt.
6. In § 30 Absatz 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
7. § 34c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang XIb Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VII Teil II Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Anhang XIb Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VII Teil II Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013“ und die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ und die Wörter „Anhang XIb Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VII Teil II Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

8. In § 38 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Betrieb darf zur Kennzeichnung eines aromatisierten Weines, eines aromatisierten weinhaltigen Getränkes oder eines aromatisierten weinhaltigen Cocktails die Begriffe "Burg", "Domäne", "Schloss", "Stift", "Weinbau", "Weingärtner", "Weingut" und "Winzer" als Wort oder Wortbestandteil nur verwenden, wenn

1. der aromatisierte Wein, das aromatisierte weinhaltige Getränk oder der aromatisierte weinhaltige Cocktail bezogen auf den Weinanteil des jeweiligen Getränkes aus Trauben gewonnen wurde, die von den Rebflächen des kennzeichnenden Betriebes stammen und
2. die Weinbereitung oder Herstellung des aromatisierten Weines, des aromatisierten weinhaltigen Getränkes und des aromatisierten weinhaltigen Cocktails vollständig in dem kennzeichnenden Betrieb erfolgt ist.

Unbeschadet des Absatzes 1 in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 darf ein in Satz 1 genannter Begriff bei der Kennzeichnung anderer als der in Satz 1 genannten Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nummer 1 des Weingesetzes nicht verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für weinhaltige Getränke.“

9. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Lage“ die Wörter „oder einer kleineren geografischen Einheit gemäß § 23 Absatz 1 des Weingesetzes“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Name einer Lage nach Satz 1 Nummer 2 darf um den Namen einer kleineren geografischen Einheit ergänzt werden.“

10. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Artikels 118u Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 118c Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 94 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Mindestalkoholgehalt“ durch die Wörter „der natürliche Alkoholgehalt“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 118c Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 94 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der Mindestalkoholgehalt“ durch die Wörter „der natürliche Alkoholgehalt“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wein, der nach Erlass eines in Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichneten Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung bezeichnet ist, muss mit dem Namen des in § 3 Absatz 1 des Weingesetzes festgelegten Anbaugebietes gekennzeichnet sein, in dem das von der Eintragung in das Register nach Artikel 104 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfasste abgegrenzte Gebiet liegt.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wein, der nach Erlass eines in Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichneten Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission mit einer geschützten geografischen Angabe bezeichnet ist, muss mit dem Namen des in § 2 festgelegten Landweingebietes gekennzeichnet sein, in dem das von der Eintragung in das Register nach Artikel 104 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfasste abgegrenzte Gebiet liegt.“
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 118h der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013“ und die Wörter „Artikel 118q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- 11. In § 42 Absatz 3 werden die Wörter „des Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- 12. In § 46a werden die Absätze 1 bis 4 aufgehoben.
- 13. Dem § 54 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) § 38 Absatz 1 ist erst ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden; bis zu diesem Zeitpunkt abgefüllte Erzeugnisse und Getränke dürfen noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

Die Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Anhang XVa Abschnitt D Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Anhang XVa Abschnitt D der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VIII Teil I Abschnitt D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
2. In § 38 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 120c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Artikel 2 Absatz 2 der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 9. April 2014 (BGBl. I S. 340) wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung

§ 5 Absatz 1 der Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2010 (BGBl. I S. 1260) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Vergünstigungen zur Absatzförderung in Drittländern nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in Verbindung mit § 3b Absatz 2 Satz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) geändert worden ist, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gewährt.“

Artikel 5

Änderung der Alkoholhaltige Getränke–Verordnung

Die Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 120a Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 81 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)“ ersetzt.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur Abrundung der Geruchs- und Geschmacksmerkmale nur nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 hergestellte Auszüge aus den dort in Nummer 2 genannten Stoffen verwendet worden sind,“.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „Artikel 113d Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Anhang VII Teil II Nummer 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung

Die Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ die Wörter „für Ernährung und Landwirtschaft“ eingefügt.
2. In § 20 Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundesministeriums“ die Wörter „für Ernährung und Landwirtschaft“ eingefügt.
3. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Agrarorganisationen, die

1. vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes oder des Agrarmarktstrukturgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen anerkannt worden sind, und
 2. die zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen unionsrechtlichen Vorschriften über die Anerkennung von Agrarorganisationen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation erfüllen,
- gelten als weiterhin anerkannt.

(2) Agrarorganisationen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, die die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten unionsrechtlichen Vorschriften nicht erfüllen, bleiben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 anerkannt. Erfüllt die jeweilige Agrarorganisation die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 nicht, erlischt ihre Anerkennung am 1. Januar 2015. Die zuständige Behörde stellt das Erlöschen durch Bescheid fest.

(3) Erfüllt eine Agrarorganisation,

1. für die nach § 11 des Agrarmarktstrukturgesetzes das Fortbestehen der Anerkennung bestimmt ist und
 2. deren Anerkennung nicht nach Absatz 2 Satz 2 erlischt,
- nicht alle Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz und dieser Verordnung, hat sie diese Voraussetzungen vorbehaltlich des Satzes 4 bis zum 29. Mai 2015 zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht erfüllt, erlischt die Anerkennung der betroffenen Agrarorganisation. Die zuständige Behörde stellt das Erlöschen durch Bescheid fest. § 5 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der in § 5 Absatz 3 Satz 1 genannten Frist der in Satz 1 genannte Zeitpunkt tritt. Satz 1 ist auf die Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff und des § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzuwenden.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderungsverordnung beabsichtigt zunächst den Austausch der Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (EGMO alt), durch Verweisungen auf die seit 1. Januar 2014 geltende Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO neu). In der Weinverordnung, der Wein-Überwachungsverordnung, der Wein-Vergünstigungsverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung wird an einer Vielzahl von Stellen auf die EGMO alt verwiesen.

Nach Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen bestimmte Behandlungen, z. B. die Entsäuerung von Jungwein, in den für Deutschland festgelegten Weinbauzonen A und B nicht nach dem 16. März durchgeführt werden, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird. Auf Grund der in ganz Deutschland im Jahre 2013 festzustellenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse, die zu verzögerter Reife und vorgezogener Ernte auf Grund frühzeitig einsetzender Fäulnis führten, sollte die Entsäuerung auf Grund einer Ausnahmeregelung für Jungwein des Jahrganges 2013 bis zum 15. Mai 2014 zulässig sein.

§ 19 der Weinverordnung beschränkte bisher die Herstellung von Weinen außerhalb des bestimmten Anbaugebietes über die EU-rechtlichen Grundlagen hinaus, was nun korrigiert wird. Aus Gründen des Verbraucherschutzes sollte die Verwendung EU-rechtlich geschützter Begriffe wie „Winzer“ oder „Weingut“ bei allen Weinerzeugnissen mit Ausnahme weinhaltiger Getränke nur dann ermöglicht werden, wenn es sich um Eigenerzeugnisse handelt.

Durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wurde in Umsetzung einer Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission eine Ausnahmeregelung geschaffen, durch die Weine des Jahrgangs 2013 im Anbaugebiet „Mosel“ sowie den dazu gehörenden Landweingebieten mit einem höheren Gehalt an Schwefeldioxid stabilisiert werden können.

Die Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung erfolgt auf Grund des Artikels 154 Absatz 2 und 3 der GMO neu, welcher den Fortbestand anerkannter Agrarorganisationen über den 1. Januar 2014 hinaus ermöglicht, wenn der Mitgliedstaat dies entsprechend regelt. Um die Anerkennungsverfahren zu minimieren, sollte von dieser Möglichkeit zugunsten der bereits anerkannten Agrarorganisationen Gebrauch gemacht werden.

Auch wird die Bezeichnung des Bundesministeriums angepasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anstelle von Verweisungen auf die EGMO alt werden Verweisungen auf die GMO neu vorgenommen. Dadurch ist sichergestellt, dass die davon betroffenen Regelungen unverändert das nicht inhaltlich geänderte EU-Recht in Deutschland umsetzen.

Zusätzlich wird eine Ausnahmeregelung für eine Vornahme bestimmter Entsäuerungsmaßnahmen bis zum 15. Mai 2014 eingeführt. Die in der o. g. Zweiundzwanzigsten Verordnung enthaltene Ausnahmeregelung soll dauerhaft in der Weinverordnung verankert werden.

Ein Widerspruch und eine Wiederholung des EU-Rechts werden korrigiert. Aus Gründen des Verbraucherschutzes wird die Verwendung der für Deutschland EU-rechtlich geschützten Betriebsbegriffe bei anderen Weinerzeugnissen geregelt.

§ 23 der Agrarmarktstrukturverordnung wird neu gefasst, um die dort geregelten Übergangsbestimmungen an die GMO neu anzupassen, die seit dem 1. Januar 2014 gilt.

III. Alternativen

Keine

IV. Verordnungsgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des Weingesetzes, des Marktorganisationsgesetzes und des Agrarmarktstrukturgesetzes, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land-und forstwirtschaftlichen Erzeugung) und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes, das auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 (Recht der Lebensmittel) des Grundgesetzes gestützt ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Durch die vorliegende Verordnung in Bezug auf die weinrechtlichen Regelungen wird sichergestellt, dass EU-Recht auch nach Änderung der Bezugsverordnung in Deutschland unverändert angewendet werden kann. Zusätzlich wird ein Widerspruch und eine Wiederholung des EU-Rechts korrigiert.

Auch die Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Notifizierung nach der Informations-Richtlinie 98/34/EG, da weder Eigenschaften von Agrarerzeugnissen noch Dienstleistungen berührt werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bisher geltenden Bestimmungen werden inhaltlich - soweit es um die Veränderung von Verweisungen oder der Bezeichnung des Bundesministeriums geht - nicht geändert. Die Ausnahmeregelung für die Vornahme von Entsäuerungsmaßnahmen nach dem 16. März 2014 entspricht einem den Mitgliedstaaten im EU-Recht gegebenen Ermessen. Durch die Verwendung der EU-rechtlich geschützten Betriebsbegriffe, wie z. B. „Winzer“ wird die Arbeit der Kontrollbehörden der Länder erleichtert, da nun die bislang umstrittene Rechtslage geklärt wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt. Die Ausnahmeregelung für eine längere Frist für die Vornahme der Entsäuerung von Wein soll dazu führen, dass Weine des Jahrgangs 2013 qualitativ abgesichert und danach auch nachhaltig auf den Markt gebracht

werden können. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die nun vorgesehene dauerhafte Zulassung eines höheren Schwefeldioxidgehaltes bei Moselweinen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Mit der Änderungsverordnung in Bezug auf die weinrechtlichen Regelungen entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand, da überwiegend sichergestellt wird, dass die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden können. Die für den Zeitraum der Vornahme der Entsäuerung eingeführte Ausnahmeregelung ändert vom Aufwand her nichts an der Kontrolle durch die zuständigen Landesbehörden. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die nun vorgesehene dauerhafte Zulassung eines höheren Schwefeldioxidgehaltes bei Moselweinen. Eine Kontrolle der Verwendung geschützter Bezeichnungen wie „Winzer“ oder „Weingut“ erfolgt schon jetzt durch die zuständigen Landesbehörden.

Durch die Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung wird das bestehende Anerkennungssystem für Agrarorganisationen ohne grundlegende Änderungen weitergeführt, so dass sich gegenüber dem jetzigen Zustand kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt. Durch die bereits in § 11 des Agrarmarktstrukturgesetzes und mit dem in der Agrarmarktstrukturverordnung neu gefassten § 23 angeordnete Fortgeltung bestehender Anerkennungen von Agrarorganisationen müssen sich bereits nach dem bisherigen Agrarmarktstrukturecht anerkannte Agrarorganisationen nicht erneut anerkennen lassen. Für sie entsteht lediglich der geringfügige einmalige Überprüfungsaufwand, ob für sie neue Anerkennungsvoraussetzungen gelten und ob sie diese erfüllen. Daher besteht kein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand für die Wirtschaft. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch die Änderungsverordnung entstehen keine Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Dadurch, dass überwiegend Verweisungen geändert werden, bleibt das bisherige Schutzniveau von Verbrauchern und Verbraucherinnen unverändert erhalten. Durch die Ausnahmeregelung zur Vornahme der Entsäuerung und die dauerhafte Zulassung erhöhter Schwefeldioxidgehalte für Moselweine wird sichergestellt, dass die von den ungünstigen Witterungsverhältnissen des Jahres 2013 betroffenen Weine stabilisiert und marktfähig in Verkehr gebracht werden können.

Die Beschränkung der Verwendung geschützter Begriffe wie „Winzer“ oder „Weingut“ soll im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherstellen, dass alle so gekennzeichneten Weinerzeugnisse ausschließlich aus Trauben gewonnen wurden, die von Rebflächen der so gekennzeichneten Betriebe stammen und auch von diesen vollständig hergestellt wurden. Eine Übergangsregelung berücksichtigt wirtschaftliche Interessen der von der Regelung betroffenen Hersteller aromatisierter Weinerzeugnisse. Zugunsten eines für weinhaltige Getränke bestehenden Markenrechts („Winzerschorle“) wird festgelegt, dass weinhaltige Getränke nicht von der Neuregelung erfasst werden.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluation

Um die Anwendung der weinrechtlichen Vorschriften zu erleichtern, ist eine unbefristete Anwendung der von dem Entwurf betroffenen Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände notwendig. Abgesehen davon werden die weinrechtlichen Vorschriften und die der Agrarmarktstrukturverordnung, meist bedingt durch Änderungen des EU-Rechts, regelmäßig geändert. Dabei werden naturgemäß auch die davon nicht betroffenen Vorschriften einer kritischen Kontrolle unterzogen.

B. Besonderer Teil

Die meisten Änderungen betreffen lediglich die auf Grund der Ablösung der EGMO alt durch die GMO neu notwendig gewordenen Änderungen der Verweisungen. Eine materielle Änderung der davon betroffenen weinrechtlichen Vorschriften erfolgt nicht, da die Bestimmungen der GMO neu mit entsprechenden Bestimmungen der EGMO alt identisch sind. Die übrigen Änderungen betreffen die Korrektur von Fehlern, die Klarstellung bereits bestehender Regelungen, den Erlass von Ausnahmeregelungen für Weine des Jahrgangs 2013 aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse sowie die Verwendung geschützter Betriebsbegriffe.

Die Übergangsvorschrift des § 23 der Agrarmarktstrukturverordnung wird neu gefasst, um die dort geregelten Übergangsbestimmungen an die GMO neu anzupassen, die seit dem 1. Januar 2014 gilt.

Zu Artikel 1 (Änderung der Weinverordnung)

Zu Nummer 1

In § 11 Absatz 1 wird auf eine Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verwiesen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ersetzt wurde. Hier wie an anderen Stellen sind die Verweisungen auf die GMO neu umzustellen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In § 13 Absatz 1 wird auf die inzwischen durch die Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 12.10.2013 (BGBl. I. S. 3862) aufgehobene Anlage 6 verwiesen. Die früher in Anlage 6 geregelten Höchstmengen für Lebensmittelzusatzstoffe sind nun durch Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 festgelegt worden. Durch Artikel 5 derselben Verordnung ist verbindlich bestimmt, dass niemand einen Lebensmittelzusatzstoff oder ein Lebensmittel, in dem ein Lebensmittelzusatzstoff vorhanden ist, in Verkehr bringen darf, wenn die Verwendung des Lebensmittelzusatzstoffes nicht mit dieser Verordnung in Einklang steht. Eine nationale Regelung ist somit nicht mehr möglich.

Zu Buchstaben b und c

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Buchstabe d

Ergänzend zu § 13 Absatz 8, der noch auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für Weine des Jahrgangs 2010 erlassen wurde, soll nun eine entsprechende Regelung auf der Grundlage von Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Auch für Weine des Jahrgangs 2013 ist aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse eine Ausnahmeregelung dergestalt zu treffen, dass eine Entsäuerung noch bis zum 15. Mai 2014 vorgenommen werden kann.

Der Witterungsverlauf im Jahre 2013 war außergewöhnlich. Insbesondere die durch lang anhaltende Kälte verzögerte Reife der Weintrauben führte in Verbindung mit der dann auf Grund frühzeitig eintretender Fäulnis vorgezogenen Ernte dazu, dass es bei Jungwein in erheblichem Umfang zu deutlich überhöhten Säurewerten kommt. Eine dadurch notwendig gewordene Entsäuerung muss auch noch nach dem grundsätzlich in o. g. EU-Norm vorgesehenen Datum (16. März) erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist eine Verlängerung des Zeitraums bis zum 15. Mai 2014 notwendig.

Zu Buchstabe e

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Nummer 4

§ 19 widerspricht in seiner jetzigen Fassung dem EU-Recht, wenn dort festgelegt wird, dass das Herstellen der dort genannten Weine in einem anderen bestimmten Anbaugebiet erfolgen kann, wenn die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 eingehalten sind. In dieser Bestimmung wird die Verarbeitung – sofern die Produktspezifikation dies vorsieht – in einem benachbarten Gebiet, aber eben nicht nur in einem bestimmten Anbaugebiet, erlaubt. Insofern wird nun präzisiert, dass die Verarbeitung in einem anderen Gebiet erfolgen kann, dass im selben Land oder in einem benachbarten Land liegt.

Zu Nummer 5

Hier wird ein redaktioneller Fehler berichtigt.

Zu Nummer 6

Durch Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 wurde die Bezeichnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 7

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Nummer 8

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (8A 10219/13.OVG vom 11.09.2013) zur Verwendung der Angabe „Winzerschorle“ können die Vollzugsbehörden der Länder nicht mehr an ihrer bisherigen Praxis festhalten, dass weinhaltige Getränke und aromatisierte Weinerzeugnisse nur dann den Begriff „Winzer“ tragen dürfen, wenn sie

ausschließlich aus Eigenerzeugnissen hergestellt wurden. Dies gilt vor allem für „Winzer-Glühwein“, der eine höhere Marktbedeutung als „Winzerschorle“ hat. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sollte die bisherige Verwaltungspraxis im Hinblick auf aromatisierte Weinerzeugnisse durch Einfügung des § 38 Absatz 1a wieder ermöglicht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Erzeugnisse die mit „Winzer“, „Weingut“ oder „Schloss“ gekennzeichnet sind, auch Eigenerzeugnisse der betreffenden Hersteller sind.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen deutschen Recht wird in § 38 Absatz 1a Satz 2 ausdrücklich festgelegt, dass die Verwendung der o. g. Betriebsbegriffe weiterhin nicht bei der Kennzeichnung von nicht mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischer Angabe versehenen Weinen zulässig ist. Dies betrifft z. B. Rebsortenweine oder Deutsche Weine.

Insbesondere um den markenrechtlich geschützten Begriff „Winzerschorle“ weiter verwenden zu können, wird in § 38 Absatz 1 Satz 3 eine Ausnahme für weinhaltige Getränke gemacht. Dies ist vor dem Hintergrund der in o. g. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz dargestellten Verbrauchererwartung gerechtfertigt. Der durchschnittliche Verbraucher geht bei einem mit „Winzerschorle“ gekennzeichneten Produkt nicht davon aus, dass die Mischung von Wein und Wasser in einem Winzerbetrieb vorgenommen wurde.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass auch bei der Verwendung von sogenannten kleineren geographischen Angaben (Katasternamen) der Name der Gemeinde oder des Ortsteils auf dem Etikett anzugeben ist. Dadurch soll den Verbrauchern die geographische Zuordnung der mit diesen Angaben versehenen Weine erleichtert werden.

Zu Buchstabe b

Hier soll klargestellt werden, dass ein Lagenamen auch neben dem Namen einer kleineren geographischen Einheit (Katasterlage) auf dem Etikett angegeben werden kann.

Zu Nummer 10

Zu Buchstaben a und b Doppelbuchstaben aa und bb

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen. Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen. Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Nummer 12

Hier wird ebenso wie in Artikel 1 Nummer 2 ein Verweis auf die aufgehobene Anlage 6 korrigiert. Die Kennzeichnung der in Anhang II Teil B Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthaltenen Süßungsmittel wird nun an das EU-Recht angepasst.

Zu Nummer 13

Um wirtschaftlichen Schaden von den Herstellern aromatisierter Weinerzeugnisse abzuwenden, wird durch eine Übergangsregelung festgelegt, dass die in Nummer 8 vorgesehene Änderung (§ 38 Absatz 1 der Weinverordnung) erst zum 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Bereits Anfangs des Jahres 2014 wurden Kontrakte abgeschlossen, die eine Belieferung mit „Winzer-Glühwein“ vorsehen. Auch sollen bereits im Jahre 2014 abgefüllte Erzeugnisse noch nach Beginn des Jahres 2015 ohne Änderung der Etikettierung in den Verkehr gebracht werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung der Wein-Überwachungsverordnung)

Zu Nummer 1 und 2

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung)

Die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung erfolgte gemäß § 53 Absatz 3 des Weingesetzes als Eilverordnung. Dies war erforderlich, um eine Ausnahmeregelung zur Erhöhung des zulässigen Gesamtgehaltes an Schwefeldioxid so frühzeitig erlassen zu können, dass die betroffenen Weine des Jahrgangs 2013 so schnell wie möglich stabilisiert werden konnten. Die in o. g. Verordnung getroffene Regelung soll nach Zustimmung des Bundesrats innerhalb der in § 53 Absatz 2 Weingesetz vorgesehenen Frist von sechs Monaten dauerhaft gelten. Ansonsten müssten die betroffenen Weine wegen einer Überschreitung des zulässigen Gehalts an Schwefeldioxid nach Außerkrafttreten der Zweiundzwanzigsten Verordnung beanstandet werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung)

In § 5 Absatz 1 der Wein-Vergünstigungsverordnung wird die Verweisung auf die GMO neu umgestellt. Da nach dem geänderten EU-Recht kein konkreter Zeitpunkt definiert wird, bis zu dem Vergünstigungen zur Absatzförderung in Drittländern gewährt werden können, und davon auszugehen ist, dass das nationale Stützungsprogramm für den Weinsektor über das Jahr 2018 hinaus fortgesetzt wird, bedarf es im Hinblick auf die zeitliche Geltung der Durchführungsvorschriften zum nationalen Stützungsprogramm keiner Befristung mehr.

Zu Artikel 5 (Änderung der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung)

Zu Nummer 1 und 3

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird sinngemäß verwiesen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 1 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung durch die letzte Änderungsverordnung vom 12.10.2013 (BGBl. I S. 3862)

Zu Artikel 6 (Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung)

Zu Nummern 1 und 2

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3

§ 23 der Agrarmarktstrukturverordnung wird neu gefasst, um die dort geregelten Übergangsbestimmungen an die GMO neu anzupassen, die seit dem 1. Januar 2014 gilt.

In Absatz 1 wird ein zeitlich unbefristetes Fortbestehen für den Fall geregelt, dass Agrarorganisationen, die bereits vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage des Agrarmarktstrukturgesetzes und dieser Verordnung anerkannt worden sind, die unionsrechtlichen Bedingungen für eine Anerkennung erfüllen.

Absatz 2 regelt ein befristetes Fortbestehen von Agrarorganisationen, die vor dem 1. Januar 2014 auf der Grundlage des Agrarmarktstrukturgesetzes oder des Marktstrukturgesetzes anerkannt worden sind und die Bedingungen des Unionsrechts nicht erfüllen. Diese Agrarorganisationen können ihre Tätigkeiten – entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen – nur bis zum 1. Januar 2015 fortsetzen.

Werden die unionsrechtlichen Voraussetzungen bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht erfüllt, stellt die zuständige Stelle das Erlöschen durch Bescheid fest.

Wie auch nach der bisherigen Regelung (§ 23 Abs. 1 Satz 3 Agrarmarktstrukturverordnung) sollen die Bestimmungen von § 5 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung finden, dass an die Stelle der in § 5 Absatz 3 Satz 1 genannten Frist der in Absatz 2 Satz 1 am Ende genannte Zeitpunkt tritt.

Absatz 3 enthält im Wesentlichen die bereits geltende Übergangsbestimmung (§ 23 Agrarmarktstrukturverordnung). Diese Regelungen werden weiterhin benötigt, um die Fallkonstellation abzudecken, dass eine Agrarorganisation nach dem bisherigen Agrarmarktstrukturrecht anerkannt worden ist, aber tatsächlich nicht alle Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz und nach dieser Verordnung erfüllt. Allerdings lässt das Unionsrecht grundsätzlich nur eine Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2015 zu. Die bisherige längere Frist (29. Mai 2015) gilt also nur dann, wenn keine unionsrechtlich zwingenden Vorgaben betroffen sind, die von einer Agrarorganisation nicht erfüllt werden. Dies wird durch Absatz 3 Satz 4 geregelt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.